

facher Ausfertigung mit je einem Exemplar der Kreisbilanzen an das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik faßt die Arbeitskräftebilanzen der Länder zu einer Bilanz der Republik zusammen und übergibt diese in einer Ausfertigung der Staatlichen Plankommission. Dieser Bilanz ist eine Ausfertigung der Länderbilanzen beizufügen.

(3) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat die Durchführung dieser Arbeiten zu organisieren.

§ 37

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeit und Sozialwesen —, der den Landesregierungen übergeben wurde, ist mit dem bereits auf die Kreise aufgeteilten Planentwurf zu vergleichen. Die Änderungen zwischen dem Planentwurf und dem bestätigten Plan sind den Kreisen mitzuteilen. Die Planaufgaben sind entsprechend zu berichtigen.

(2) Die Kreise bestätigen die berichtigte Planaufgabe auf dem Formblatt 0851B gegenüber dem Aussteller.

§ 38

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951 — Arbeitsschutz —, der den Landesregierungen übergeben wurde, ist mit dem bereits auf die Kreise aufgeteilten Planentwurf zu vergleichen, und die Planaufgaben sind zu berichtigen.

(2) Die Kreise bestätigen die Planaufgabe auf dem Formblatt 0851 B gegenüber dem Aussteller.

§ 39

(1) Der Volkswirtschaftsplan 1951

- a) Selbstkostensenkung,
- b) Umschlag der Bestände

wurde den Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und den Landesregierungen übergeben.

Die vorgenannten Stellen vergleichen den bestätigten Plan mit dem Planentwurf, legen die Neuaufteilung über die nachgeordneten Stellen bis auf die Betriebe fest und übergeben diesen Stellen die Änderungen. Die Korrektur der erteilten Planaufgaben ist (sinngemäß § 10 Abs. 5) durchzuführen.

(2) Wenn durch die Verordnungen über die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft für Betriebe bzw. Institutionen nach dieser Reorganisation andere Rechtsträger als bisher zuständig sind, so sind sämtliche Planunterlagen von den bisher zuständigen Rechtsträgern (sinngemäß § 11) den neuen Rechtsträgern unverzüglich zu übergeben.

§ 40

(1) Alle Stellen, die eine „Planaufgabe 1951“ — Finanzen — erhalten haben, bestätigen auf einem Formblatt 0855 B die ihnen erteilte Auflage in einfacher Ausfertigung gegenüber dem Aussteller bzw. dem zuständigen Rechtsträger (WB bzw. Hauptverwaltung des Fachministeriums, Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, Stadt- bzw. Landkreis usw.).

(2) Die Aussteller der Planaufgaben bzw. die neuen Rechtsträger prüfen den vollzähligen Rücklauf der Bestätigungen und die Übereinstimmung mit der gegebenen Planaufgabe. Die Bestätigungen sind von den vorgenannten Stellen entsprechend der neuen Struktur der volkseigenen Wirtschaft zu einem Plan zusammenzustellen und in derselben Form wie der bestätigte Plan von den zuständigen Ministerien, den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Landesregierungen der Staatlichen Plankommission einzureichen. Für die zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft ist dabei zu unterteilen nach den einzelnen direktgeleiteten Betrieben und den einzelnen **WB**.

C. Schlußbestimmungen

§ 41

(1) Nach dieser Instruktion ist der Volkswirtschaftsplan 1951, der bisher nach der im Jahre 1950 geltenden Struktur der volkseigenen Wirtschaft aufgebaut ist, nach der sich durch die Reorganisation der volkseigenen Wirtschaft ergebenden neuen Struktur zu berichtigen, um damit die Basis für die Planabrechnung 1951 und Planerstellung 1952 zu sichern.

(2) Alle Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik, die Landesregierungen, die Stadt- bzw. Landkreise sowie die Institutionen der volkseigenen Wirtschaft haben die Durchführung zu sichern und zu organisieren.

Die Planungsabteilungen in diesen Stellen müssen die Arbeit unmittelbar leiten. Sie haben in die Betriebe sowie in die Verwaltungsorgane Instruktoren zu entsenden, die diesen Stellen Anleitungen und Unterstützung geben. Alle beteiligten Stellen sind dafür verantwortlich, daß der Volkswirtschaftsplan 1951 entsprechend der vorliegenden Instruktion sowie unter Einhaltung des bestätigten Planes neu zusammengestellt wird. Die in dem anliegenden Terminplan festgelegten Termine sind unter allen Umständen einzuhalten. Die Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik und die Landesregierungen können auf Grund dieses Terminplanes spezifizierte Terminpläne für ihre Bereiche aufstellen, die der Staatlichen Plankommission bis zum 10. Mai 1951 vorzulegen sind.

Berlin, den 25. April 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
Leuschner
Staatssekretär

Anlage

zu § 41 Abs. 2 vorstehender Instruktion

Terminplan

zur Instruktion über die Technik und Methodik des Volkswirtschaftsplanes 1951

1. Vergleich des Planentwurfes mit dem bestätigten Plan sowie Berichtigung der Planaufgaben..... Termin: 10. Mai 1951